

Ort, Datum:  
Salzburg, 18.01.2021

Zahl:  
405-8/87/1/2-2021

Betreff:  
AA GmbH & Co KG, LL;  
Verfahren gemäß Epidemiegesetz (AVG) - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Mag. Peter Nußbauer über die Beschwerde der AA GmbH & Co KG, FF, LL gegen den Bescheid des Bürgermeisters des Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 28.10.2020, Zahl XXX-2020, hinsichtlich Spruchteil 1.,

### zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### 1. Verfahrensgang

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 28.10.2020 wurde im Spruchteil 1. ein Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang der AA GmbH & Co KG, FF, LL und im Spruchteil 2. ein ebensolcher Antrag der AC GmbH & Co KG, JJ, LL, jeweils gemäß § 32 iVm § 36 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) als unbegründet abgewiesen.

1.2. Begründend wurde im Bescheid ausgeführt, dass eine Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 1 EpiG dann zu leisten sei, wenn und soweit eine Person gemäß §§ 7 oder 17 EpiG abgesondert worden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten sei. Eine behördliche

Absonderung nach § 7 bzw § 17 EpiG sei nicht verfügt worden und bestehe deshalb auch kein Anspruch auf Ersatz dadurch erlittener Vermögensnachteile.

Eine Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 4 EpiG sei zu leisten, wenn und soweit Personen in einem gemäß § 20 EpiG im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt seien und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten sei. Gemäß § 20 Abs 1 EpiG iVm der Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen beim Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2, BGBl II Nr 74/2020, könne die Schließung bzw Beschränkung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Erkrankung mit sich bringe, angeordnet werden. Weder aus der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020, noch aus der Verordnung gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl II Nr 98/2020, könne eine Betriebsbeschränkung bzw Betriebs Sperre im Sinne des § 20 EpiG abgeleitet werden. Beide Verordnungen fänden ihre gesetzliche Grundlage im COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020, und nicht in dem hier maßgeblichen EpiG. Das COVID-19-Maßnahmengesetz selbst sehe keinen Entschädigungsanspruch für den Verdienstentgang vor. Es sei auch keine Betriebsbeschränkung oder Betriebssperre im Sinne des § 20 EpiG weder bescheidmäßig noch mit Verordnung verfügt worden. Ein Anspruch für die Vergütung von Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu diesem Betrieb stehen, könne daher nicht begründet werden.

Eine Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG sei zu leisten, wenn und soweit ein Unternehmen betrieben werde, das gemäß § 20 EpiG in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden sei und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten sei. Gemäß § 20 Abs 1 EpiG iVm der Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen beim Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2, BGBl II Nr 74/2020, könne bei Auftreten eine Infektion mit SARS-COV-2 die Schließung bzw Beschränkung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Erkrankung mit sich bringe, angeordnet werden. Weder aus der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020, noch aus der Verordnung gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl II Nr 98/2020, könne eine Betriebsbeschränkung bzw Betriebssperre im Sinne des § 20 EpiG abgeleitet werden. Zudem fänden beide Verordnungen ihre gesetzliche Grundlage im COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020, und nicht in dem hier maßgeblichen EpiG. Das COVID-19-Maßnahmengesetz selbst sehe keinen Entschädigungsanspruch für den Verdienstentgang vor.

Die österreichische Bundesregierung habe im Gegenzug andere finanzielle Maßnahmen geschaffen, um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie auszugleichen.

1.3. Die handelsrechtliche Geschäftsführerin der Komplementärin der AA GmbH & Co KG hat in ihrer rechtzeitigen Beschwerde vorgebracht, dass die nunmehr getroffene Feststellung, dass es sich um keine behördliche Schließung des Betriebes im Sinne des § 20 EpiG handle, unrichtig sei. Die gegenständliche Verordnung BGBl II Nr 96/2020 verfüge zwar nicht direkt eine Betriebsschließung, untersage aber das Betreten ihres Betriebes. Dies

stelle rechtlich gesehen, wie in § 7 EpiG geregelt, eine Absonderung kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen dar und habe die gleiche Wirkung wie die behördliche Schließung des Betriebes durch Absonderungsbescheid. Kunden würden durch diese Verordnung von ihr und ihren Beschäftigten abgesondert. Dies stelle jedenfalls eine Verkehrsbeschränkung und Absonderung von Personen iSd § 7 EpiG dar. Zudem ergebe sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs 4 EpiG, dass die Verordnung hinsichtlich anzeigepflichtiger Krankheiten und der damit verordneten Verkehrsbeschränkungen und Absonderung von Personen unter dem EpiG zu subsumieren sei. Die Schutznorm des § 20 EpiG sei eindeutig auf Vorkehrungen beim Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten gerichtet und sehe dabei keineswegs ausschließlich vor, dass eine diesbezügliche Verordnung sich explizit aus dem EpiG ableiten müsse. Somit sei auch die vorliegende Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sowie auch die Verordnung gemäß COVID-19-Maßnahmengesetz unter dem EpiG zu subsumieren. Andernfalls würden diese Maßnahmen ihr Recht nach Art 6 StGG auf Erwerbsausübung einschränken. Sie bestehe daher auf ihr Recht auf Vergütung nach § 32 Abs 4 EpiG in gebührender Höhe.

1.4. Mit Schreiben vom 10.12.2020 legte die belangte Behörde den Bezug habenden Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

### **Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:**

#### 2. Sachverhalt:

Die Einschreiterin betreibt am Standort LL, FF, einen Gastgewerbebetrieb (KK) mit Lebensmittelhandel (MM und NN). Mit Antrag vom 20.05.2020 beantragte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde die Zuerkennung einer Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpiG für die Schließung ihres Betriebes im Zeitraum 16.03.2020 bis einschließlich 13.04.2020 aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020. Durch die Maßnahme habe sie einen vollständigen Umsatzentfall im genannten Zeitraum zu beklagen. Sollte die belangte Behörde ihrer Rechtauffassung nicht folgen, wende sie in eventu ein, dass sie sich in ihrem Recht nach Art 5 StGG über die Unverletzlichkeit des Eigentumes verletzt sehe.

#### 3. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich aus der unbedenklichen Aktenlage.

#### 4. Rechtsgrundlagen:

4.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des **Epidemiegesetzes 1950** (EpiG) lauten:

§ 20 EpiG, BGBl Nr 186/1950:**Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.**

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

§ 32 EpiG, BGBl Nr 186/1950 idF BGBl Nr 702/1974, (bis 14.05.2020 geltende Fassung):**Vergütung für den Verdienstentgang.**

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

4.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), BGBl II 74/2020, lautet:

... Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

4.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des **COVID-19-Maßnahmengesetzes** (COVID-19-MG), BGBl I Nr 12/2020, lauten:

§ 1 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, (vom 16.03.2020 bis 21.03.2020 geltende Fassung):

**Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen**

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.03.2020 bis 04.04.2020 geltende Fassung):

**Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte**

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, idF BGBl I 23/2020 (vom 05.04.2020 bis 25.09.2020 geltende Fassung):

**Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte**

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

§ 2 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, (vom 16.03.2020 bis 04.04.2020 geltende Fassung):

**Betreten von bestimmten Orten**

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

§ 2 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, idF BGBl I 23/2020 (vom 05.04.2020 bis 25.09.2020 geltende Fassung):

**Betreten von bestimmten Orten**

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

§ 4 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, (am 15.03.2020 geltende Fassung):

#### **Inkrafttreten**

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

§ 4 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 16.03.2020 bis 21.03.2020 geltende Fassung):

#### **Inkrafttreten**

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des EpiGesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.03.2020 bis 04.04.2020 geltende Fassung):

#### **Inkrafttreten**

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des EpiGesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, idF BGBl I Nr 23/2020 (vom 05.04.2020 bis 25.09.2020 geltende Fassung):

#### **Inkrafttreten**

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des EpiGesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

4.4. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-MV-96**), BGBl II Nr 96/2020 lauteten:

### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 MG), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1 COVID-19-MV-96, BGBl II Nr 96/2020 (vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 geltende Fassung):

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2 COVID-19-MV-96, BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl II Nr 151/2020 (vom 14.04.2020 bis 19.04.2020) geltende Fassung):

§ 2. ...

(4) § 1 gilt unbeschadet Abs. 1 nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m<sup>2</sup> beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebsstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen. Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.

...

*(Anm: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14.07.2020, V 411/2020-17, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugestellt am 22. Juli 2020, zu Recht erkannt, dass die Wortfolge „, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m2 beträgt“ sowie der vierte Satz - „Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.“ - in Abs. 4 gesetzwidrig waren.)*

§ 2 COVID-19-MV-96, BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl II Nr 162/2020 (vom 20.04.2020 bis 30.04.2020 geltende Fassung):

§ 2. ...

(4) § 1 gilt unbeschadet Abs. 1 nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m<sup>2</sup> beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebsstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen. Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.

...

## 5. Erwägungen:

5.1. Beantragt wurde von der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für den Zeitraum 16.03.2020 bis 13.04.2020.

5.2. § 1 Abs 1 COVID-19-MG ermächtigte den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der im Zeitraum 16.03.2020 bis 30.04.2020 geltenden Fassungen durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die COVID-19-MV-96 wurde laut seiner Promulgationsklausel auf Grund des § 1 COVID-19-MG erlassen.

§ 1 COVID-19-MV-96 untersagte für den Zeitraum 16.03.2020 bis 30.04.2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen zum Zweck des Erwerbs von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Die in § 2 COVID-19-MV-96 genannten Ausnahmen vom Betretungsverbot umfassten die verfahrensgegenständliche Betriebsstätte der Beschwerdeführerin nicht.

§ 4 Abs 3 COVID-19-MG, in der im Zeitraum 16.03.2020 bis 30.04.2020 geltenden Fassungen, ordnete an, dass die Bestimmungen des EpiG unberührt bleiben. § 4 Abs 2 COVID-19-MG schränkte dies jedoch insofern ein, als die Bestimmungen des EpiG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des COVID-19-MG erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangten.

Für die nach § 1 COVID-19-MV-96 angeordnete Untersagung des Betretens des Kundenbereichs der Betriebsstätte der Beschwerdeführerin am Standort LL, FF, findet das EpiG somit keine Anwendung. Vor diesem Hintergrund besteht ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpiG aufgrund der Sperre nach § 1 COVID-19-MV-96 nicht.

5.3. Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität der genannten Bestimmungen bestehen seitens des erkennenden Gerichts nicht. Mit der Frage, ob die durch das Betretungsverbot des § 1 COVID-19-MV-96 bewirkte Eigentumsbeschränkung entschädigungslos vorgesehen werden konnte oder ob den davon betroffenen Unternehmen von Verfassung wegen ein Anspruch auf Entschädigung eingeräumt werden muss, hat sich der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14.07.2020, G 202/2020, auseinandergesetzt. Der Verfassungsgerichtshof hat darin ausgeführt, dass die Bestimmungen des COVID-19-MG iVm § 1 der COVID-19-MV-96 im Ergebnis bewirkten, dass keine Betriebsschließungen nach § 20 EpiG angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG ausgeschlossen sind (vgl Rn 94). Den Antrag auf Aufhebung des § 4 Abs 2 COVID-19-MG wies der Verfassungsgerichtshof ab und führte dazu aus, dass die durch § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-MG iVm § 1 COVID-19-MV-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung weder einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums noch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz darstellt. Weiters stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die in § 4 Abs 1a COVID-19-MG vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs 2 leg cit idF BGBl I Nr 16/2020 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl Rn 95 bis 127). Im Beschluss vom 26.11.2020, E 3412/2020, vertiefte er seine Rechtsprechung insofern, als er den Ausschluss des Entschädigungsrechts nach § 32 EpiG nicht nur für Betriebsschließungen, sondern auch für alle anderen Maßnahmen nach dem COVID-19-MG für verfassungskonform erachtet.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich im angesprochenen Erkenntnis mit der Frage auseinandergesetzt, ob die durch das Betretungsverbot von Betriebsstätten gemäß § 1 COVID-19-MV-96 bewirkte Eigentumsbeschränkung entschädigungslos vorgesehen werden konnte. Zusammengefasst verstößt der fehlende Anspruch auf Entschädigung weder ge-



gen das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums noch gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zwar komme ein Betretungsverbot für Betriebsstätten in seiner Wirkung für die betroffenen Unternehmen einem Betriebsverbot gleich und bilde insofern einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht. Dieses Betretungsverbot sei allerdings in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet. Dieses ziele darauf ab, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die betroffenen Unternehmen bzw im Allgemeinen von Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern. So bestünde Anspruch auf Beihilfen bei Kurzarbeit und auf andere finanzielle Unterstützungsleistungen. Im Hinblick auf diese Hilfsmaßnahmen stelle das Betretungsverbot keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Ein Anspruch auf Entschädigung für alle vom Betretungsverbot erfassten Unternehmen könne aus dem Grundrecht nicht abgeleitet werden. Es verstoße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass das COVID-19-MG im Fall eines Betretungsverbotes keinen Entschädigungsanspruch vorsieht, während das EpiG für den Fall der Schließung eines Betriebes einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gewährt. Diese Regelungen seien schon deshalb nicht miteinander vergleichbar, weil der Gesetzgeber mit dem EpiG lediglich die Schließung einzelner Betriebe vor Augen hatte, nicht aber großräumige Betriebsschließungen, wie sie sich aus dem COVID-19-MG ergaben. Dem Gesetzgeber komme bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Wenn der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen habe, das Betretungsverbot in ein eigenes Rettungspaket einzubetten, das im Wesentlichen die gleiche Zielrichtung wie Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem EpiG habe, so sei ihm vom Standpunkt des Gleichheitsgrundsatzes nicht entgegenzutreten.

5.4. Zusammengefasst ist eine Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 EpiG nur in den in § 32 Abs 1 EpiG taxativ aufgezählten Fällen vorgesehen. Ein Vermögensnachteil aufgrund einer nach dem COVID-19-MG erlassenen Verordnung ist in der Aufzählung nicht enthalten. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpiG.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

5.5. Eine Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG entfallen, da eine solche nicht beantragt wurde und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, sodass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ. Weiters lassen die Akten auch nicht erkennen, dass einem Entfall der Verhandlung Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

#### 6. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht

das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.